

7. Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Stadland über die Erhebung von
Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und des § 20 des Gesetzes über die Tageseinrichtung für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 300) hat der Rat der Gemeinde Stadland in seiner Sitzung am 07.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der § 6 Absatz 3 der Satzung der Gemeinde Stadland über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen wird wie folgt geändert:

(4) *Bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung sowie bei vorübergehender Nichtinanspruchnahme der Betreuungsleistungen werden die Gebühren nicht ermäßigt. Jedoch sind den Sorgeberechtigten die Gebühren vollumfänglich ab dem ersten Schließtag zu erstatten, wenn die Schließzeit einen Monat und mehr beträgt.*

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.03.2020 in Kraft.

Stadland, den

Rübesamen
Bürgermeister